

*Betreff:***Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

06.02.2017

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*14.02.2017
21.02.2017*Status*N
Ö**Beschluss:**

„Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig erhält in Nr. 2.1 folgende Fassung:

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, **den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille** sowie das Jahr der Verleihung.“

Sachverhalt:

Die Medaille, die im Rahmen der Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig an die geehrten Bürgerinnen und Bürger übergeben wird, muss neu beschafft werden. In diesem Zusammenhang ist über eine Neugestaltung der seit 1988 unveränderten Medaille nachgedacht worden. Um die Medaille persönlicher zu gestalten und als besondere Anerkennung für die Empfängerin oder den Empfänger, soll zukünftig auch der Name eingraviert werden.

Damit der Name der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille auf der Medaille stehen kann, müssen die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig geändert werden. In diesen Grundsätzen ist bisher festgelegt, dass auf der Rückseite der Medaille nur der Text „Bürgermedaille für besondere Verdienste“ und das Jahr der Verleihung stehen.

Ruppert

Anlage/n:

Verleihungsgrundsätze ab 2017

Grundsätze

für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

1. Stiftung

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

2. Form der Verleihung

2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.

2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungs-urkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.

2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

3. Personenkreis

3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.

3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

4 Verfahren

4.1 Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen geführt.

4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

5 Widerruf

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2017 in Kraft.